

> Zwischenruf <

Mehr Gewaltenteilung wagen!

Marvin Oppong

studiert Rechtswissenschaft in Bonn und ist Stipendiat der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit und freier Journalist.

Gäbe es keine Gewaltenteilung in Deutschland, würde Horst Köhler die Gesetze machen und Brigitte Zypries Verbrecher mit Gefängnisstrafen belegen. Mit gutem Grund differenziert man hierzuland zwischen der gesetzgebenden Gewalt (Legislative), der ausführenden Gewalt (Exekutive) und der Recht sprechenden Gewalt (Judikative). Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist die Gewaltenteilung in Artikel 20 des Grundgesetzes verankert. Dort heißt es: »Die Gesetzgebung ist an die verfassungs-

mäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.«

In Deutschland existieren allerdings erhebliche Mängel, was die Verwirklichung der Gewaltenteilung betrifft. Am deutlichsten wird dies beim Verhältnis zwischen Justiz und Politik. So kann ein Justizminister einer (General-)Staatsanwaltschaft im Einzelfall dienstliche Weisungen erteilen und so bestimmte Verfahren in Gang bringen oder antreiben und so zum Beispiel ein Korruptionsverfahren gegen einen Parteikollegen zur Einstellung bringen. Der Generalbundesanwalt und die Generalstaatsanwälte in Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sind »politische Beamte«, was bedeutet, dass sie jederzeit ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand geschickt werden können.

In anderen europäischen Staaten ist die Justiz wesentlich unabhängiger gegenüber der Exekutive. Die meisten Länder verfügen über Justizräte, die für die Selbstverwaltung der Justizbehörden zuständig sind, jedoch unterschiedlich ausgestaltet und daher schwer vergleichbar sind. So kennen beispielsweise Frankreich, Italien und Spanien die Selbstverwaltung der Gerichte seit Langem. In Italien wurde nach der Überwindung des Mussolini-Regimes im Jahr 1947 ein »Richterrat« eingerichtet; Portugal und Spanien folgten in den Jahren 1976 und 1978 nach dem Ende der Herrschaft Salazars und Francos. Im Jahr 1997 wurde in Portugal ein oberster Rat der Gerichtsbarkeit mit Verfassungsrang installiert.

In den meisten Staaten Europas existiert ein »Rat der Gerichtsbarkeit«, ein »Justizrat« oder eine vergleichbare Einrichtung. Dies gilt nicht nur für die westeuropäischen, »alten« EU-Staaten, sondern auch für alle osteuropäischen Länder mit Ausnahme Tschechiens. Von insgesamt 21 in einem Aufsatz in der »Deutschen Richterzeitung« im Jahr 2007 untersuchten Staaten kennen 17 Staaten eine solche Einrichtung, was rund 81 Prozent entspricht. Überall dort, wo es ihn gibt, hat der »Justizrat« Kompetenzen auf dem Gebiet des Personalwesens einschließlich etwa der Auswahl, Ernennung und Beförderung von Richtern und der Aus-

übung der Disziplinargewalt. In etwa einem Drittel der Länder ist er auch für die Zuteilung der Geldmittel an die einzelnen Justizbehörden zuständig.

In der Verfassung der Italienischen Republik wurde ein sogenannter »Oberster Rat des Richterstands« verankert, der im Jahr 1958 tatsächlich gegründet wurde. Der »Oberste Rat des Richterstands« soll dem Schutz der Richterschaft vor politischer Einflussnahme dienen und auf diese Weise die Unabhängigkeit der italienischen Justiz garantieren. Er ist weder ein Spitzenorgan der Judikative noch ein Organ der öffentlichen Verwaltung, sondern ein unmittelbar verfassungsrechtlich verankertes Organ »sui generis«.

Dem 27-köpfigen Gremium gehören von Amts wegen der Präsident der Republik sowie der Erste Präsident und der Generalstaatsanwalt des Kassationshofs an. Die übrigen Mitglieder werden vom Parlament zu zwei Dritteln aus dem Kreis der Richter und Staatsanwälte und zu einem Drittel aus dem Kreis der Universitätsprofessoren der Rechtswissenschaften und der Rechtsanwälte mit mindestens 15-jähriger Berufserfahrung gewählt. In der Praxis nimmt der »Oberste Rat des Richterstands« Selbstverwaltungsaufgaben der Rechtsprechung wahr. Hierzu gehört die Personalverwaltung der Richterschaft ebenso wie die Ausübung der Disziplinargewalt über die Richter sowie die Personalhoheit über die Staatsanwälte. Der Stellenplan wird vom Richterrat erstellt und im Parlament nach Vorschlag des Justizministers beschlossen.

In den Niederlanden steht seit 2002 an der Spitze der Judikative ein eigener »Rat für die Rechtsprechung«. Er gehört zu den zentralstaatlichen Justizbehörden, verfügt über Zuständigkeiten im Bereich der Verwaltung und Außenvertretung der Rechtsprechungsorgane und ist keiner anderen staatlichen Einrichtung untergeordnet. Der Rat ist zwar formal Teil der Jurisdiktion, verfügt selbst aber über keine Aufgaben im Bereich der Rechtsprechung. Allgemeine Aufgabe des Rates ist die Förderung der optimalen Erfüllung der Rechtsprechung durch die Gerichte. Der Rat für Rechtsprechung nimmt die Zuweisung der Geldmittel an

die einzelnen Gerichte vor, wie jährlich per Gesetz festgelegt. Dabei ist der Justizminister nur in Bezug auf die Verwendung der Finanzmittel rechenschaftspflichtig.

Belgien richtete 1999 einen sogenannten »Hohen Justizrat« ein, der paritätisch aus Richtern und Mitgliedern der Staatsanwaltschaft und andererseits aus vom Senat ernannten Mitgliedern zusammengesetzt ist. Der »Hohe Justizrat«, der weder Teil der Exekutive noch der Judikative ist, ernennt die Richter, hat jedoch keine Budgetbefugnisse.

Im Nachbarland Dänemark existiert ein sogenannter »Richter-Ernennungsrat«, der für die Ernennung und Beförderung der Richter zuständig ist, und seit 1999 ein sogenannter »Gerichtsverwaltungsrat«. Letzterer hat Kompetenzen im Bereich der Gerichtsorganisation, der Richterausbildung und des Haushaltsrechts. Auch in Ungarn gibt es einen Landesrechtspflegeamt, dem die Richter unterstellt sind.

Die Europäische Union hat den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern Justizreformen einschließlich der Selbstverwaltung der Justiz als Nachweis der Unabhängigkeit der Dritten Gewalt nahegelegt. Estland und Litauen haben daher entsprechende Selbstverwaltungsorgane geschaffen, die bereits vor einigen Jahren implementiert wurden. Ausgerechnet das EU-Gründungsland Deutschland hinkt dahinter womöglich zurück.

Mehr als dreihundert Jahre nach dem Ableben von John Locke gibt es, was die Gewaltenteilung betrifft, noch Nachholbedarf. Nicht nur Liberale sollten daher die Errungenschaften John Lockes hochhalten und mehr Gewaltenteilung in Deutschland wagen.